

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
der Globe Chemicals GmbH
für Verträge mit Unternehmen
und juristischen Personen des öffentlichen Rechts
gültig ab 1. Mai 2005

1.

Allgemeines

1.1.

Allen, auch zukünftigen Einkäufen und Aufträgen der Globe Chemicals GmbH (Käuferin) liegen die nachfolgenden Einkaufsbedingungen zugrunde. Alle Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden – mit Ausnahme der Klauseln über einen Eigentumsvorbehalt – ausdrücklich zurückgewiesen. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn nach Zugang einer Verkaufsbestätigung oder Rechnung oder Teillieferung nicht nochmals widersprochen wird.

1.2.

Sofern in den nachfolgenden Bestimmungen keine besonderen Regelungen getroffen sind, bestimmt sich die Auslegung der verschiedenen Vertragsklauseln nach den INCOTERMS in der jeweils gültigen aktuellen Fassung.

1.3.

Ergänzende Vereinbarungen, Anfechtungserklärungen, Rücktritte und Kündigungen sowie Fristsetzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform mit Unterschrift und Übermittlung im Original oder durch Telefax.

2.

Angebote, Abschlüsse, Mengen, Qualitäten und Preise

2.1

Mündliche Angebote und Zusagen von Mitarbeitern der Käuferin sind freibleibend und unverbindlich. Nicht in das Handelsregister eingetragene Mitarbeiter haben weder Abschluß-, noch Empfangsvollmacht, noch sind sie zu mündlichen Abänderungen oder Ergänzungen des Vertrages befugt. Verträge und Erklärungen, gleich welcher Art und wem sie zugehen, und Vertragsänderungen verpflichten die Käuferin erst, wenn sie den Abschluß des Vertrages schriftlich oder per Telefax / e-mail bestätigt hat. Auf dieses Erfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

2.2

Soweit nicht anders vereinbart, sind die von der Käuferin akzeptierten Preise Nettopreise ohne Mehrwertsteuer einschließlich Verpackung frei Niederlassung der Käuferin oder des benannten Bestimmungsortes inklusive aller Nebenkosten.

2.3

Vertragsmengen, Gewichte und sonstige auf die Beschaffenheit der Ware bezogene Angaben sind verbindlich und einzuhalten, soweit nicht Toleranz- oder Circa-Vereinbarungen getroffen werden

3.

Muster und Proben

3.1

Werden der Käuferin vom Verkäufer Muster übergeben bzw. übersandt und bestellt die Käuferin aufgrund dieser Muster, so gelten die Eigenschaften des Musters als garantierte Beschaffenheit der Ware. Das gilt auch, wenn die Muster von der Käuferin stammen und vom Verkäufer als für die Bestellung maßgeblich anerkannt werden.

3.2

Bei einem Kauf auf Probe gilt das Schweigen der Käuferin nicht als Billigung, wenn die verkaufte Ware ihr zum Zwecke der Probe oder Besichtigung übergeben worden ist.

4.

Lieferung, Zahlung, Lieferungs- und Zahlungsort / Lieferungshindernisse

4.1.

Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz der Niederlassung der Käuferin. Dies gilt auch, wenn Dokumente an einem anderen Platz präsentiert werden sollen. Ist die Direktanlieferung der Ware durch den Verkäufer oder seinen Spediteur an einem bestimmten Lieferort, auch beim Endabnehmer der Käuferin, vereinbart, so gilt dieser Ort als Erfüllungsort für die Lieferung.

4.2

Die Transportgefahr für die eingekaufte Ware trägt bis zur Ablieferung am vereinbarten Bestimmungsort der Verkäufer.

4.3

Falls der Verkäufer zur vertragsgemäßen Erfüllung nicht in der Lage ist, insbesondere nicht fristgerecht oder nicht einwandfrei liefern kann, hat er die Käuferin unverzüglich unter Angabe des voraussichtlichen Liefertermins zu benachrichtigen. Der Käuferin stehen in diesem Fall die gesetzlichen Rechte zu, es sei denn, die Überschreitung der vereinbarten Frist oder die mitgeteilte Vertragsabweichung ist unwesentlich.

4.4

Ist ein Kaufvertrag vom Verkäufer nicht unverzüglich nach Vertragsschluß zu erfüllen und werden der Käuferin nach dem Vertragsschluß Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation des Verkäufers oder aus sonstigen Gründen berechtigter Anlaß zur Befürchtung besteht, der Verkäufer werde seinen Vertragspflichten nicht nachkommen, so kann die Käuferin die Gestellung einer angemessenen Sicherheit verlangen und hierfür eine angemessene Frist setzen. Wenn die Sicherheit nicht bis zum Ablauf der Frist gestellt wird, kann die Käuferin vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen. Sie kann eine ihr obliegende fällige Zahlung verweigern, bis die Lieferung bewirkt ist.

4.5

Bei teilweise vertragswidriger Lieferung ist die Käuferin zur Ausübung ihrer gesetzlichen Rechte bezüglich des vertragswidrigen Teils berechtigt.

5.

Kennzeichnung, Patentschutz, Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

5.1

Verladungs-, Verschiffungs- und Markierungsvorschriften des Käufers und des Verfrachters hat der Verkäufer einzuhalten.

5.2

Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter in Deutschland verletzt werden. Der Verkäufer ist verpflichtet, vor dem Vertragsschluß auf einen eventuellen Patentschutz oder gewerbliche Schutzrechte aller Art Dritter an der angebotenen und zu liefernden Ware hinzuweisen.

5.3

Der Verkäufer hat vor Vertragsschluß ausdrücklich darauf hinzuweisen, falls die angebotene und zu liefernde Ware Gefahrgut darstellt und die entsprechenden Kennziffern anzugeben. Er hat weiter dafür einzustehen, dass alle mit dem zu liefernden Gut zusammenhängenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen einschließlich Verpackungsvorschriften eingehalten sowie die Vorschriften der Gefahrgutgesetze und –verordnungen durch seine Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch durch Frachtführer und Spediteure, beachtet werden.

5.4

Jeder Schaden, der der Käuferin durch eine Verletzung der unter Nr. 5.1 bis 5.4 übernommenen Pflichten entsteht, insbesondere durch Gebrauch, Veräußerung oder Weiterverarbeitung der gelieferten Ware, ist der Käuferin zu ersetzen.

6.

Untersuchungs- und Rügefrist, Verjährung

6.1

Die Käuferin ist nur zu einer kaufmännischen und sensorischen Untersuchung der gelieferten Ware und erst am endgültigen Bestimmungsort verpflichtet. Sachverständige hat er nur hinzuziehen, wenn konkreter Anlaß für eine Vertragswidrigkeit besteht. Bestimmungsort der Ware ist der Ort, an dem die Käuferin nach Ankunft der Ware erstmalig Gelegenheit hat oder hätte haben können, die Ware zu untersuchen. Bei einer Containerverladung ist Bestimmungsort derjenige Ort, der vom letzten Empfänger für die Ausladung der Ware aus dem Container vorgesehen ist.

6.2

Rügen wegen etwaiger Mängel, Falschlieferung und/oder Mengenabweichung darf der Käufer dem Verkäufer, soweit eine Feststellung bei einer kaufmännischen und sensorischen Überprüfung möglich ist, binnen 5 Arbeitstagen, im internationalen Handel binnen zwei Wochen, nach Ablieferung der Ware am Bestimmungsort, bei versteckten Mängeln nach Entdeckung, anzeigen. Soweit die Vertragswidrigkeit nur aufgrund einer Hinzuziehung eines Sachverständigen feststellbar ist, kann der Käufer die Rüge wirksam binnen 5 Tagen nach Eingang des Analyseergebnisses bei sich aussprechen.

6.3

Erreicht eine ordnungsgemäß erhobene Rüge nicht den Empfänger, so gilt die Rüge als rechtzeitig erhoben, wenn der Käufer innerhalb eines Monats nach der ersten Mängelrüge deren Erledigung anmahnt oder erneut rügt.

6.4

Die Versäumung von Rügefristen bei Mindermengen führt lediglich zum Verlust der Ansprüche der Käuferin auf Nacherfüllung oder Vertragsaufhebung und Schadenersatz. Nachweisliche Mindermengen sind von der Käuferin in diesem Fall nicht zu bezahlen.

6.5

Die Käuferin ist berechtigt, auf Kosten des Verkäufers eine Neulieferung bzw. Mangelbeseitigung selbst zu organisieren bzw. vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

6.6

Alle Ansprüche der Käuferin wegen einer Vertragswidrigkeit der Ware verjähren nach 36 Monaten, gerechnet vom Gefahrübergang. Im übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

7.

Ansprüche und Abwicklung bei Vertragsverletzungen des Verkäufers

7.1

Erfüllt der Verkäufer eine seiner Pflichten nach diesem Verträge – einschließlich der Pflicht zur Lieferung mangelfreier Ware – nicht, so bleibt der Käuferin das Recht auf Schadenersatz ausdrücklich vorbehalten. Der Verkäufer ist bei Schadensersatzverlangen berechtigt nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

7.2

Soweit eine Ware nicht als genehmigt gilt, ist die Käuferin berechtigt, vertragswidrige Ware von dem Bestimmungsort, aber auch von einem sonstigen Ort, in dem sie sich zur Zeit der Entdeckung eines Mangels befindet, an den Verkäufer zurückzusenden. Die mit dem Rücktransport verbundenen Kosten trägt der Verkäufer bis zur Höhe der Rücktransportkosten vom vereinbarten Erfüllungsort zum Verkäufer.

7.3

Haftet die Käuferin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ihrem Abnehmer wegen etwaiger Mängel der gelieferten Ware auf Schadenersatz, so ist die Verkäuferin verpflichtet, die Käuferin von allen Schadenersatzansprüchen freizuhalten und von ihr etwa gezahlte Schadensersatzbeträge zu erstatten, auch wenn dafür nach dem auf diesen Vertrag anwendbaren Gesetz ein Anspruch nicht gegeben wäre. Entsprechendes gilt, wenn die Käuferin ihrem Abnehmer oder Dritten aufgrund nationaler Produkthaftungsvorschriften haftet. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn die Käuferin vertragliche Garantien übernommen oder ähnliche Zusagen gemacht hat, die über die Zusagen des Verkäufers hinausgehen.

7.4

Von der Käuferin bezahlte, dem Verkäufer wegen einer Vertragsverletzung oder eines Mangels zurückgegebene Ware, bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der mit der Rückabwicklung des Kaufvertrages verbundenen Zahlungsansprüche der Käuferin deren Eigentum. Die Verkäuferin ist nicht berechtigt, die bezahlte Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

8.

Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen gegen die Käuferin aus und in Verbindung mit dem Kaufvertrag ist ohne deren schriftliche Zustimmung unwirksam, es sei denn, es handelt sich um die Abtretung an die Hausbank der Verkäuferin.

9.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Über alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit diesem Verträge ergeben, auch soweit sie die Gültigkeit, Aufhebung oder Beendigung des Vertrages betreffen, entscheiden unter Anwendung des nationalen deutschen Rechts die ordentlichen Gerichte in Hamburg. Ausgeschlossen ist das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 5. Juli 1989 (CISG) und/oder etwaige an seine Stelle tretende Gesetze. Die Käuferin kann den Verkäufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.